

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 78=98 (1932)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und der Artillerist betrachtet es geradezu als ein Unglück, wenn der junge Offizier allzu früh dem Einfluss seines Regiments durch Kommandierung in Spezialkurse und Schulen entfremdet und allzu früh in irgend einen Spezialisten mit der ihm leicht anhaftenden Einseitigkeit verwandelt werde. «Das Leben in der grossen Familie des Regiments und die Erfüllung der Pflicht sind die hauptsächlichsten Werkzeuge der Erziehung und Ausbildung unserer jungen Offiziere.»

In unsern schweizerischen Verhältnissen spielt bekanntlich die berufliche Ausbildung unserer jungen Instruktionsoffiziere eine grosse Rolle und ist, wie wohl allgemein anerkannt ist, auch heute noch nicht restlos befriedigend gelöst. Vielleicht enthalten auch die zitierten Meinungsäusserungen von Vertretern einer fundamental anders aufgebauten Wehrmacht ein granum salis, das auch auf die unsrige angewendet werden kann. O. B.

Sommaire de la «Revue militaire suisse», numéro 10, octobre 1932.

Les batailles de Caporetto et du Dobropolie, par le colonel Ch. Verrey. — Le réarmement de notre artillerie, par le lieutenant-colonel Anderegg. — L'armée de mitrailleuses et la suppression de l'artillerie, par le lieutenant-colonel Ch. A. — L'aviation, arme unique, par le général J. Rouquerol. — Informations. — Bulletin bibliographique.

L I T E R A T U R

Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803—1874.

Von Dr. iur. *Werner Baumann*.

Verlag A.-G. Gebr. Leemann & Co., Zürich, 1932. 588 Seiten.

Aus einer Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich ist eine Arbeit über die Entwicklung unseres Heerwesens entstanden, auf welche an besonderer Stelle verwiesen werden soll. Thema und Arbeit verdienen diesen Hinweis. Denn in der Zeit von 1803 bis 1874 wurde aus einem organisatorischen Chaos in militärischer Hinsicht die Grundlage geschaffen für die klaren Bestimmungen der noch gültigen Verfassung von 1874 und die auf ihr basierenden Wehrgesetze. In diese Zeit fällt die Unifikation unserer Armee. Aus einem rechtlich kaum umschreibbaren Konglomerat von kantonalen Streitkräften wird schliesslich 1874 die den eidgenössischen, nationalen Gedanken in sich tragende Armee. Aus den kantonalen Truppen wird über das kantonal rekrutierte Bundesheer die Armee der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der Weg ist lang. Er schliesst den ganzen grossen Kampf des zentralistischen Staatsgedankens gegen die föderalistische Idee in sich. Das Ringen um eine kriegstüchtige nationale Armee

ist damit nur ein Teil des Kampfes für die nationale, eidgenössische, schweizerische Idee überhaupt. Unter diesem Gesichtspunkte kommt der Arbeit allgemein rechtspolitischer Charakter zu.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Buch vorerst eine Menge rechtlichen Materials rein kompilatorisch zur Darstellung bringen muss, denn ohne die Darstellung der kantonalen, örtlichen Regelungen der Wehrpflicht und militärischer Pflichten überhaupt, lässt sich das Thema nicht zur Darstellung bringen. Die Regelung der Wehrpflicht ist in der dargestellten Epoche ausschliesslich Sache der Kantone. So erhalten wir Einblick in eine umfangreiche Bibliothek von kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen mit und ohne Diminutiv. Der Klippe solcher Arbeit, ob des Kleinkrams der vielen divergierenden kantonalen Bestimmungen die grosse Linie zu verlieren, ist die Arbeit nicht zum Opfer gefallen. Sie führt immer wieder zurück auf die wesentlichen staatsrechtlichen Züge, welche in der anscheinend nebensächlichen örtlichen Regelung liegen.

In einem Einleitungskapitel wird ein *Ueberblick über die Verhältnisse bis 1803* gegeben. Ueber die ersten Ansätze eidgenössischer Heeresordnung im Sempacherbrief (1393), dem Stanser Verkommnis (1481), dem Defensionale von Wyl (1647) führt uns die Arbeit zum Badener Tagsatzungsbeschluss vom September 1702. Alle umschreiben die Wehrpflicht dem Bunde gegenüber als eine korporative, gegenüber dem Orte als eine individuelle. Aus dieser Zeit als Kostprobe eine Bestimmung aus Solothurn vom Juni 1763: Es wurde den solothurnischen Pfarrherrn eingeschärft, keine Ehe einzusegnen, wenn der Hochzeiter nicht mit Unter- und Uebergewehr und in Uniform erscheine. Nichtbewehrung eines Dienstpflichtigen wird zum Eehindernis. — Nichtbewehrung des Dienstpflichtigen ist ein Hindernis für die Ausübung der bürgerlichen Rechte. — Mochte die organisatorische Ausgestaltung und die Ausbildung der Wehrmacht lückenhaft und schlecht sein, der Gedanke der Wehrpflicht war noch immer allgemein. Faktisch schuf ein weitumgreifendes Privilegienwesen viel Unfug. — In Helvetik und Mediationszeit ist die Politik Napoleons das Haupthindernis für die Schaffung eines schweizerischen Volksheeres. — Die Verhandlungen über die militärischen Bestimmungen des *Bundesvertrages 1815* sind ein klägliches Markten und enden mit dem Sieg des alten *Kontingentsystems*. Trotz der schlimmen Erfahrungen in den letzten Jahrzehnten unterliess es der Bund, die korporative Wehrpflicht der Orte in eine individuelle gegenüber dem Staate umzuwandeln. Immerhin ein kleiner Fortschritt lag darin, dass der Tagsatzung das Recht eingeräumt wurde, die Organisation der Kontingente der Kantone zu bestimmen. Das «*Allgemeine Militärreglement für die schwei-*

zerische Eidgenossenschaft von 1817» umschrieb die allgemeine Wehrpflicht, aber mit der Beschränkung, dass diese Pflicht nicht gegenüber dem Bunde, sondern zum Kanton bestand. Der Bund hatte nach wie vor nur die Möglichkeit, die Truppen im Rahmen der kantonal festgelegten Kontingente für Bundeszwecke in Anspruch zu nehmen. Die Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht war damit völlig in die Hand der Kantone gelegt. Es herrschte eine Willkür, welche jede ernstliche militärische Arbeit in Frage stellte. Versuche zur Revision des M. R. von 1817 scheiterten 1832 und 1834/35. Die Reform 1839/40 brachte nur unbedeutende Verbesserungen. Es bedurfte z. B. einer kantonalen Gesetzesrevision in Solothurn, um »einem im *kantonalen* Dienste stehenden Offizier zu erlauben, dass er eine Offiziersstelle im *eidg.* Generalstab annehmen kann».

Es berührt sonderbar, dass die *Bundesrevision von 1848*, in welcher Ansätze zur Betonung unitarischer Politik zu finden sind, nicht aufzuräumen vermochte mit dem Kontingentsystem. Immerhin, die Ausgestaltung der Wehrpflicht in den Kantonen bekommt zunehmend deutlich umschriebene Form einer Rechtspflicht. Ausrüstung und Ausbildung sind aber noch immer Sache der Kantone. — Unter solchen Verhältnissen marschierten die Kontingente der Kantone zum Schutze eidgenössischen Territoriums 1870 an die Grenze. General Herzog fasste in seinem Bericht über die Grenzbesetzung die Verhältnisse zusammen wie folgt: «Soll die Wahrheit ungeschminkt an den Tag kommen . . . so muss vor allem konstatiert werden, dass bei der diesjährigen Aufstellung Tatsachen zum Vorschein kamen, von deren Bestand die wenigsten schweizerischen Offiziere eine Ahnung hatten. Es sind Uebelstände zu Tage getreten, deren Beseitigung man seit Jahren bewerkstelligt wähnt. Mit einem Worte, man muss sich gestehen, über gar vieles hat nicht nur das grosse Publikum sich Illusionen gemacht, sondern viele Persönlichkeiten, welche der Sache näherstanden, und wenn glücklicherweise der grössere Teil der Kantone seinen Verpflichtungen nachgekommen, so gab es anderseits auch mehrere, welche in unbegreiflicher Nachlässigkeit zurückgeblieben und nach vollen 20 Jahren dem Gesetze über die Militärorganisation von 1850 noch nicht Genüge leisteten. . . . In einigen Kantonen muss ein ganz anderer Geist in deren Miliz geschaffen werden und das Kriegshandwerk darf dort nicht länger als eine unnütze Plage oder bloss als Spielerei angesehen werden.»

Die Beseitigung des Kontingentsystems durch die *Verfassung von 1874* schafft zum erstenmal ein persönliches Band zwischen Soldat und Eidgenossenschaft, denn die Erfüllung der Dienstpflicht ist nunmehr zu einer Pflicht gegenüber dem nationalen Staate geworden.

Es ist wertvoll, dass der Verfasser der genannten Arbeit gezeigt hat, wieviel politische Borniertheit, persönlicher Eigendünkel und jeder Zweckmässigkeitsüberlegung abholdes Föderalistentum bekämpft werden musste, um den im Volke stets wachgebliebenen Wehrwillen in jene militärische Ordnung zu bringen, welche technisch die Voraussetzung für Kriegsgenügen darstellt.

Major i. Gst. Karl Brunner.

Die Wehrverfassung der Schweiz. — Von Dr. H. G. Sulzer, Universitätsverlag von Robert Noske, Leipzig, 1932. Preis 4 Mark.

Die unter diesem Titel als 21. Heft der Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig herausgegebene Broschüre ist 82 Seiten stark und gliedert sich in 3 Hauptabschnitte. Ueber die Gruppierung des Stoffes orientiert ein ins Einzelne gehendes Inhaltsverzeichnis.

Nach einer knappen, übersichtlichen Darstellung der historischen Entwicklung vom Bundesbrief von 1291 bis zur Bundesverfassung von 1874 wird der Leser in systematischer Folge über die gesetzlichen Grundlagen und den Milizcharakter des schweizerischen Heeres, die Bestimmungen über dessen Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung und über die Heeresfinanzen orientiert. Im letzten Kapitel wird das geltende Wehrsystem «vom Gesichtspunkt der Reformbestrebungen und der Stellung der Schweiz zum Abrüstungsproblem» kritisch gewürdigt. Ein besonderes Verzeichnis gibt Auskunft über die benützten Rechtsquellen und Gesetzesmaterialien und zahlreiche, den Zusammenhang des Textes aber in keiner Weise störende Fussnoten zeugen von der gründlichen Arbeit des Verfassers. Im Anhang sind die verschiedenen Wehrverfassungen der alten Eidgenossenschaft abgedruckt.

Es wäre wünschbar gewesen, dass der wesentliche Unterschied zwischen Milizarmee und stehendem Heer, das Fehlen eines ständig im Dienst stehenden, der Zahl nach für die Führung der Armee ausreichenden Kaders, deutlicher hervorgehoben worden wäre. Nicht die Dauer des vom wehrpflichtigen Bürger zu leistenden Dienstes ist das massgebende Kriterium; sonst wäre allerdings richtig, was der Verfasser sagt, nämlich, dass der Unterschied zwischen stehenden auf allgemeiner Wehrpflicht beruhenden Heeren und der schweiz. Milizarmee nur ein gradueller sei. Die Bezeichnung des Militärpflichtersatzes als Wehrsteuer wäre im Interesse des Verständnisses für die vom Verfasser a. O. selber betonte, bei uns nach altgermanischem Muster in reinsten Form entwickelte und bis auf den heutigen Tag erhaltene allgemeine Wehrpflicht besser unterblieben. Wehrsteuern sind nach allgemein steuerrechtlicher Nomenklatur Zwecksteuern, d. h. Steuern, die für die Finanzierung des Wehrwesens erhoben werden. Der schweiz. Militärpflichtersatz hat seiner Entstehung und seiner rechtlichen Natur nach nichts damit zu tun; er ist entgegen der von Professor Burckhardt vertretenen (vgl. Kommentar zur B. Verf. Art. 18, I, S. 138), vom Verfasser m. E. mit Recht bekämpften Auffassung überhaupt keine Steuer, sondern eine Ersatzleistung für eine primär vom Staate allen Bürgern in anderer Form auferlegte öffentliche Leistung.

In seiner kritischen Würdigung, insbesondere der Abrüstungsfrage, lehnt sich der Verfasser offenbar stark an die Arbeiten der deutschen Liga für Völkerrecht und damit etwas einseitig an den deutschen Standpunkt an. So erscheint die Richtigkeit des Satzes, «dass die hohe Zahl der Reservisten, die auch ein Milizsystem bei kurzer Dauer der Dienstpflicht für den Kriegsfall bereitzustellen hat, als Werkzeug einer imperialistischen Politik nach wie vor eine erhebliche Kriegsgefahr bedeuten würde», grundsätzlich als nicht

richtig. Gerade der Umstand, dass die Milizarmee nur aus Bürgern im Wehrkleid besteht, die zum Friedens-, wie auch zum Kriegsdienst einberufen werden müssen, nimmt ihr den den Frieden bedrohenden Charakter.

Die ganze Arbeit ist sehr flüssig, in gutem Deutsch geschrieben. Sie füllt in der vorliegenden Form eine Lücke in unserer Militärliteratur aus und wird allen Offizieren zum Studium bestens empfohlen. v. E.

Généraux Suisses. — Préface du Colonel Cdt. corps H. Guisan au nouveau livre de Charles Gos qui paraîtra prochainement chez Victor Attinger, éditeur, Neuchâtel.

Il n'est pas exagéré de dire que les Suisses, en général, connaissent fort peu l'histoire de leur pays. Et pourtant, seule l'étude du passé permet de saisir, à leur origine, les multiples causes de l'évolution politique et sociale d'un peuple. C'est en se penchant sur l'histoire de la nation que l'on comprend mieux la magnifique leçon qui se dégage de l'exemple donné par les générations précédentes, qui ont fait de notre pays ce qu'il est aujourd'hui. Car, on ne le répétera jamais assez, le passé conditionne le présent et le présent contient en germe l'avenir. Oeuvre féconde et permanente, à laquelle, d'une génération à l'autre, les hommes apportent le fruit de leurs efforts, parfois aussi le sacrifice de leur vie.

Peut-être convient-il d'imputer à la complexité des événements historiques, par quoi fut lentement créée la Confédération suisse, l'ignorance congénitale, dans laquelle demeurent de nombreux citoyens helvétiques, en matière d'histoire. En effet, la forme actuelle de notre état est le résultat d'une longue évolution, dont les phases successives, souvent marquées de crises douloureuses, procèdent d'un ensemble de causes indirectes qui relient notre histoire à celle de nos grands voisins. Il ne faut pas oublier non plus que notre sol très tourmenté, rendant difficiles les communications entre des vallées, qui jadis, limitaient l'activité d'autant de petits peuples, a imprimé à notre histoire son caractère quelque peu décousu. Il est parfois malaisé de rétablir dans leur synchronisme et de saisir dans leur ensemble, des événements plus ou moins locaux, qui, bien qu'ayant tous contribué à la formation de la Suisse actuelle, n'en ont pas moins eu un caractère nettement différent.

Il convient donc d'accueillir avec sympathie tout ouvrage qui s'efforce, en rappelant les fastes de la plus vieille démocratie du monde, de rendre un juste hommage aux hommes qui, au cours des siècles, ont illustré leur patrie.

Tel est l'objet que s'est proposé le capitaine Gos, en se confinant au seul domaine de l'armée, dans l'ouvrage qu'il a intitulé «Généraux Suisses». L'auteur a entrepris de nous faire connaître les hommes qui, au cours de notre histoire, ont commandé en chef l'armée suisse aux heures tragiques qui justifiaient la mise sur pied de nos milices. Il les a fait revivre dans leur cadre. Esprit incliné à la rêverie, ses nouvelles alpestres et ses croquis de frontière témoignent d'un écrivain nourri de poésie. Cependant le beau livre qu'il nous présente aujourd'hui ne sacrifie ni à l'imagination ni au genre qui a fait le succès des biographies romancées. Il a fait œuvre rigoureuse d'historien et il convient de l'en féliciter. Travail de longue haleine, de nombreuses années, auquel l'auteur a apporté une conscience sans détours et une patience qui n'est pas toujours le propre des écrivains modernes. Le penseur et le rêveur qu'est l'auteur du Point 510 n'en a que plus de mérite.

Le capitaine Gos nous a donné une étude haute en couleur, dessinant une splendide fresque où défilent silencieusement, dans leurs uniformes pittoresques, les onze généraux qui ont commandé en chef les troupes helvétiques.

Oeuvre féconde aussi, car au rappel des vertus de nos ancêtres et des belles pages de notre passé militaire, elle est créatrice de confiance en

l'avenir, partant de ce grand enthousiasme dont notre jeunesse, aujourd'hui plus que jamais, a besoin.

Puisse ce livre de bonne foi, évocateur d'un noble passé, trouver le favorable accueil qu'il mérite.

Col. Cdt. corps H. Guisan, Cdt. 2. C. A.

Abrüstungsverhandlungen im Jahre 1831. — Von Werner Näf. Verlag Paul Haupt, Bern. 104 Seiten.

Der Ordinarius für allgemeine Geschichte der Universität Bern hat in den «Bernener Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte» eine Arbeit publiziert über Abrüstungsverhandlungen zwischen Wien und Paris im Jahre 1831. Neben dieser offiziellen Aktion liefen geheime Verhandlungen, in welchen die in den beiden Hauptstädten sitzenden Brüder Rothschild die Regierungen verband. Das Bankhaus wurde so zum diplomatischen Vermittler. Friedrich von Gentz, einem kräftigen politischen Impuls gehorchend, beginnt seine von Metternich abweichenden Meinungen ebenfalls durch die Rothschild bis zu Louis-Philippe zu tragen. Die Verhandlungen enden mit einem vollen Misserfolg. — Zwar werden die derzeitigen Abrüstungsverhandlungen mit einem hohen Mass von Publizität geführt. Die Reservatio mentalis der Grossmächte, mit welcher an die Problemlösung gegangen wird, hat viel Aehnlichkeit mit den in dieser Studie dargestellten Verhandlungen. K. Br.

Die Verteidigungspflicht der Gliedstaaten des Völkerbundes nach den Normen des Völkerbundsvertrages. Von Dr. jur. Paul Weber. A. G. Gebr. Leemann & Cie., Zürich und Leipzig, 1932. 224 S.

Diese umfangreiche Zürcher Dissertation wählt als Ausgangspunkt den bekannten Artikel 8 des Völkerbundsvertrages über die Beschränkung der Rüstungen. Sie befasst sich zunächst allgemein mit der Frage, ob die Mitgliedstaaten einfach nach ihrem Belieben vollständig abrüsten dürfen, wobei mit dem Vorgehen Dänemarks exemplifiziert wird. Diese Frage wird verneint, da Art. 8 das Mindestmass der Abrüstung durch ein doppeltes Kriterium bestimmt, nämlich einerseits die nationale Sicherheit, andererseits die Erfüllung der durch eine Gesamtktion auferlegten internationalen Verpflichtungen. In einem besondern Teile wird die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Völkerbundsmitglied behandelt, wobei hauptsächlich die schweizerische Neutralität zur Sprache gelangt. Aus der eigenartigen völkerrechtlichen Lage der Schweiz, namentlich der Londoner Erklärung, wie auch aus allgemeinen Gründen tritt der Verfasser entschieden dafür ein, dass ein «doppelter Verpflichtungsgrund der Schweiz zur nationalen Verteidigung» bestehe. Zum Schlusse wird der Einfluss allfälliger Revisionen des Völkerbundsvertrages erörtert, vor allem im Hinblick auf den Kellog-Pakt. Wh.

Kartenlesen. Von Gustav Däniker, Major und Instruktionsoffizier der Infanterie. Dritte neu bearbeitete Auflage. Verlag von Arnold Bopp & Co., Zürich 1932. 79 Seiten.

Die meisten Kartenlesebüchlein breiten eine gewisse Stoff-Fülle über Entstehung und Inhalt der Karten, über Kartenlesehilfsmittel und über das Orientieren neben- oder hintereinander aus. Im Gegensatz hiezu gab uns das Buch von Däniker schon in seinen früheren Auflagen eine methodische Anleitung, wie das Kartenlesen zu lehren oder im Selbstunterricht zu erlernen ist. Die reiche Erfahrung des Verfassers als Militärlehrer und seine hohe pädagogische und zeichnerische Begabung kommen hiebei der Arbeit zu gute. Das Neuartige und Wesentlichste des Buches kommt vor allem zum Ausdruck in den Kapiteln über «Vergleichung des Kartenbildes mit dem Naturbild» und «Interpretation des Kartenbildes und Umdenken des Naturbildes».

In der Absicht, nicht eine Kartenlehre, sondern eine Anleitung zum Kartenlesen, zu schreiben, beschränkte sich der Verfasser in den bisherigen Auflagen allzusehr auf diesen methodischen Teil. Er wollte nur eine Ergänzung zu anderen Büchern geben und verwies zur Erläuterung dieses und jenes Gegenstandes auf die Bücher von Herrenschwand, Richli usw. Der Leser aber hat in unserem papierenen Zeitalter so viel Wissen in sich aufzusaugen, dass er sich über einen Gegenstand gern möglichst kurz und einfach orientieren lässt. Wenn man ein Büchlein über Kartenlesen zur Hand nimmt, so wird man im Allgemeinen nicht gern noch drei weitere Bücher zur Ergänzung herbeiziehen wollen. Durch die vorliegende neue Bearbeitung hat nun Däniker sein Buch selbständig gemacht, indem er die Hinweise auf andere Bücher durch eigene Erläuterungen ersetzte. Die Anzahl der Abbildungen ist infolgedessen von 25 auf 33 gestiegen. Es sind Erläuterungen über Sitometer und Bézard-Kompass hinzugekommen, ebenso, was besonders zu begrüßen ist, eine Zeichenerklärung des Topographischen Atlases der Schweiz (Siegfriedkarte). Es dürfte sich empfehlen, in einer zukünftigen Auflage auch die Signaturen der Topographischen Karte der Schweiz 1:100,000, unserer eigentlichen Militärkarte, zu erläutern; soweit wenigstens deren Darstellung von der Siegfriedkarte abweicht. Auch die Erläuterung der Ortschafts-Schriftarten für Gemeinden (senkrechte) und Nicht-Gemeinden (schiefe Schrift) schiene mir für den militärischen Leser von Interesse.

Trotz der zahlreichen Ergänzungen hat das Büchlein an Handlichkeit und Uebersichtlichkeit nicht nur nichts eingebüsst, sondern bedeutend gewonnen, zur Hauptsache infolge der glücklichen Reduktion auf Taschenformat und zum Teil auch durch das Ausmerzen von Dingen, die mehr nur polemischer Art waren und zum Kartenlesen nicht viel beigetragen hatten. Dieses Werklein steht in angenehmstem Gegensatz zu dem letztes Jahr erschienenen Buch über «Die Orientierung in der Landschaft mit der Karte etc.» von Winterer, einem Buch, das einfache Dinge so umfangreich und kompliziert behandelt, dass es nicht zu Ende gelesen wird, selbst wenn man es acht Monate lang auf seinem Nachttisch liegen hat. Hptm. Ed. Imhof.

Skikarten. — Der Kartenverlag Kümmerly & Frey hat seine umfangreiche Skikartensammlung um drei beachtenswerte Neuerscheinungen erweitert.

Unter Mitarbeit des Bergverlages Rother in München wurde eine Skikarte des Savognin-Oberhalbstein im Masstab 1:50,000 herausgegeben. — Eine in lichtem, blauem Tone gehaltene Reliefkarte behandelt das Gebiet von Piz Sol und Spitzmeilen 1:50,000. Für dienstlichen und ausserdienstlichen Gebrauch wertvoll ist auch der Berner «Skiführer» mit 12 Kartenausschnitten für die Gebiete Emmental, Thunersee, Meiringen, Jungfrauengebiet, Lötschental, Kiental, Kandersteg-Adelboden, Simmenthal, Gantrisch, Greyerz und Chasseral, Masstab 1:75,000, die Karte Chasseral 1:100,000. Die knappe Behandlung der Touren in Kommentarform macht die Sammlung zu einem zuverlässigen Führer. K. Br.

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über ausländische Wehrfragen und Armeen aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.)

Major i. Gst. Karl Brunner

Deutsches Reich. Unter der Ueberschrift «Um Deutschlands Sicherheit» befasst sich Reichswehrminister von Schleicher im «Heimatsdienst» mit dem Ergebnis des ersten Abschnittes der Abrüstungskonferenz.